

Wurde keine schriftliche Anklage eingereicht, so muß der Staatsanwalt die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erheben.

Noch bis zur Verkündung des Urteils kann das Gericht beschließen, von der Verhandlung im beschleunigten Verfahren Abstand zu nehmen. Gründe für die Ablehnung können z. B. die Kompliziertheit des Sachverhalts, die Erwartung einer höheren oder anderen Strafe als der in 258 StPO angegebenen und die Unmöglichkeit einer in kürzester Frist stattfindenden Verhandlung sein.

8.9.2. Die Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende

Diese besondere Verfahrensart ermöglicht es den Gerichten, über die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Angeklagten auch dann zu entscheiden, wenn er sich vor oder nach der Anklageerhebung seiner Heranziehung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch zu entziehen versucht, daß er sich außerhalb des Gebiets der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich innerhalb ihrer Grenzen verbirgt. In diesen Fällen spricht das Gesetz davon, daß der Angeklagte flüchtig oder abwesend ist. In der Praxis wird diese besondere Verfahrensart nur äußerst selten angewandt.

Verbergen sich also Personen, die Straftaten begangen haben, oder befinden sie sich nicht auf dem Gebiet der DDR, so kann gegen sie eine Hauptverhandlung gegen Flüchtige oder Abwesende erfolgen. Die gegen sie durchgeführte Verhandlung trägt dazu bei, die Autorität unseres Staates zu stärken, aber auch das Vertrauen der Bevölkerung zu den Rechtspflegeorganen zu erhöhen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen.

Nicht in allen Fällen, in denen ein Beschuldigter oder Angeklagter flüchtig oder abwesend ist, muß diese besondere Verfahrensart angewendet werden. Der Staatsanwalt trifft seine Entscheidung darüber, ob er die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende beantragt, nach der Geeignetheit der betreffenden Strafsache und nach der rechtspolitischen Notwendigkeit eines solchen Vorgehens.

Außer den Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Anklageerhebung im allgemeinen Verfahren erfüllt sein müssen, hat der Staatsanwalt das Vorliegen folgender besonderer Voraussetzungen zu beachten:

- Der Beschuldigte oder Angeklagte muß flüchtig i. S. des § 262 Abs. 2 StPO sein,
- im Ermittlungsverfahren muß der Sachverhalt so weit aufgeklärt worden sein, daß keine Zweifel an der Möglichkeit bestehen, in der Hauptverhandlung trotz Abwesenheit des Angeklagten dessen Schuld einwandfrei nachweisen zu können,
- mit der Einreichung der Anklageschrift oder auch nach der Anklageerhebung muß der Staatsanwalt die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige beantragt haben (§ 263 StPO).

Ein Eröffnungsverfahren findet statt. Außer der Erfüllung der Pflichten, die dem Gericht im Eröffnungsverfahren obliegen, entscheidet es über den staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flücht-